

21. Kommet man mit einer Armee in ein Land/und suchen die angränkende Städte Freundschaft und Schutz/ so sollte man von denselbigen gewisse Versicherungen begehren/ damit man im Fall der Noth denselbigen trauen dürfte.

22. Wolten die Entwichene auf angebotene Gnade sich nicht wieder nach Hause begeben / sich in Wälder verstecken/oder aber auff hohe Gebürge sich begeben/ und mit schädlichen Einfällen die Soldaten tod schlagen/ sollen derselben Häuser und Wohnungen abgebrochen/ verbrand und sonst zerstört werden.

23. Kommt man in Erfahrung daß der Feind ihm etliche anhängig machet / derer Hülffe er sich gebrauchen will/ solle man vor allen Dingen ihm solche zu entziehen/ auff's äusserste sich bemühen.

24. Weiß man einen vortheilhaftigen Ort oder Plak / dardurch man das umliegende Land in Contribution setzen/ und in Gehorsam zu bringen / so solle man vor allen Dingen dieses Orts und Plakes sich bemächtigen/denselbigen befestigen/ und zu einer Versicherung behalten.

25. Will man aus einem eroberten Land in ein anders fort rücken / so solle man zuvor in demselbigen gute Ordnung und Verwahrung machen/ damit der Feind nicht hinein kommen könne.

26. Ehe man gegen dem Feind einkige Feindseligkeit sehen laße will / soll man zuvor die möglichste Mittel zum Frieden vorschlagen / und umb etwas nachgeben/ als die ganze Sach gefährlich auff die Spitze zu stellen.

27. Will man in ein Land unversehens einfallen/ so solle man zum Schein gang ein contraren March nehmen/

men/